

Merkblatt Baumkontrollen

Grundsätzlich müssen alle Bäume regelmäßig kontrolliert werden, wenn 1. sich in deren Umgebung öffentliches Leben abspielt und 2. durch diese Bäume mögliche Gefahren dafür ausgehen. Sonst können bei möglichen auftretenden Schäden, durch z.B. herunterfallende Äste, Schadensersatzansprüche gegen den Grundstücksinhaber gestellt werden, die von den Versicherungen wegen mangelnder Sorgfaltspflicht nicht gedeckt werden.

Wie oft muss ein Baum kontrolliert werden?

“Es existiert kein Gesetz, welches besagt, wie häufig ein Baumbesitzer seine Bäume zu kontrollieren hat. Oder wie regelmäßig er einen Baumkontrolleur damit beauftragen muss, um der Verkehrssicherungspflicht genüge zu tun.”¹

Seit 2010 ist jedoch weitgehend anerkannt, dass die **Kontrollrichtlinien der FLL** richtungsweisend dafür sind, wie oft ein Baum kontrolliert werden sollte. Diese geben Intervalle je nach Alter und Zustand des Baumes vor. Vereinfacht sind diese so darstellbar:

Jugendphase :	ggf. nicht notwendig	<i>*1 stärker geschädigt:</i>
Reifephase :	alle 2-3 Jahre	<i>*1 1x jährlich</i>
Altersphase :	alle 1-2 Jahre	<i>*1 1x jährlich</i>

Insbesondere das Urteil vom Oberlandesgericht Köln vom 29.07.2010 - 7 U 31/10 ist hier richtungsweisend. Darin steht:

*“Eine starre Kontrolle zweimal im Jahr wird mittlerweile als baumpflegerisch nicht sinnvoll und angezeigt angesehen, weil sie den Umständen des Einzelfalles nicht gerecht wird (Hötzel, VersR 04, 1234, 1237; Otto VersR 04, 878, 879; Breloer VersR 94, 359; Bergmann/Schumacher, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007 Rz. 439; OLG Hamm VersR 94, 357). Dem trägt **die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. [FLL] entwickelte Baumkontrollrichtlinie**, erschienen im Dezember 2004, Rechnung, die die Häufigkeit der angemessenen Kontrolle aufgrund forstwissenschaftlicher Untersuchungen nach der Gefahrenlage, der Baumart, dem Standort und dem Alter des Baumes in differenzierter Weise bestimmt.”²*

Wer kann eine Kontrolle durchführen?

Grundsätzlich kann dies jede:r tun. Dies sollte dann in jedem Fall dokumentiert werden. Ist man dabei nicht in der Lage, eine Gefahr ausreichend zu beurteilen, muss ein Fachmann hinzugezogen werden. Für diese “ausreichende Beurteilung” muss man sich das notwendige Wissen aneignen: *“Ist der Schaden eingetreten, prüfen Sachverständige, ob der Schaden vorhersehbar war. Nur weil die Chance besteht, dass ein Baum umfällt, ist ein Baumeigentümer noch nicht haftbar. Eine **Schuld besteht** erst, wenn er im Vorfeld die **Gefahr erkennen und abwenden** kann. **Dabei spielt es keine Rolle, ob der Baumeigentümer über das erforderliche Wissen verfügt.** Es gilt der Satz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“. Er ist verpflichtet, sich das nötige Wissen anzueignen oder die Baumkontrolle extern zu vergeben.”¹*

¹<https://www.baumpflegeportal.de/baumrecht/regelmaessige-baumkontrollen-pflicht-was-heisst-das-genau/>, letzter Abruf 3.3.2025

² <https://openjur.de/u/147213.html> letzter Abruf 3.3.2025